

Sitzungsvorlage Nr. 0393/2021/KREIS

| Beratungsfolge | Datum | Status |
|---------------------------------|--------------|---------------|
| Ausschuss für Verkehr und Bauen | 15.11.2021 | öffentlich |
| Kreisausschuss | 09.12.2021 | öffentlich |
| Kreistag | 16.12.2021 | öffentlich |

| | |
|------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| Zuständige Facheinheit: 36 - Fachbereich Verkehr | Berichtersteller/-in: Verwaltungsvorstandsmitglied Dr. Elisabeth Schwenzow |
|------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|

Beratungsgegenstand:

Reaktivierung der Serviceleistung „Halten auf Wunsch“ in den Abendstunden ab 20 Uhr auf Buslinien im Kreisgebiet

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit den mitwirkungswilligen Verkehrsunternehmen die notwendigen rechtlichen Schritte einzuleiten, um als Service den Ausstieg auf dem Linienweg zwischen zwei regulären Haltepunkten in den Abendstunden unter Einhaltung der in der Vorlage vorgegebener Bedingungen im Kreisgebiet einzuführen und den Kundinnen und Kunden gegenüber zu kommunizieren.

Sachdarstellung:

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen stellte zur Sitzung des Kreistages am 24.06.2021 eine Anfrage zur Einführung von „Halten auf Wunsch“ in den Abendstunden im ÖPNV. Diese Serviceleistung beinhaltet den Ausstieg auf dem Linienweg zwischen zwei regulären Haltepunkten und wird im aktuellen Nahverkehrsplan als zu reaktivieren bewertet. Sie soll insbesondere den Nutzungskomfort und das Sicherheitsgefühl in den Abendstunden erhöhen. Die Verwaltung sagte in ihrer Antwort auf die Anfrage zu, für die Beratung im Ausschusses für Verkehr und Bauen eine entsprechende Vorlage zu dem Thema zu erstellen. Da zur Sitzung am 13.09.2021 noch nicht alle Recherchen abgeschlossen waren, wurde die Vorlage um einen Sitzungsturnus verschoben.

Der Service „Halten auf Wunsch“

Der Service „Halten auf Wunsch“, auch benannt „Aus- und Einsteigen zwischen den Haltestellen“ wird von mehreren Verkehrsunternehmen im Bundesgebiet praktiziert.

Argumente, die für den Service „Halten auf Wunsch“ sprechen sind wie folgt:

- Verkürzung der Reisezeit von Tür zu Tür
- Höheres Sicherheitsgefühl durch kürzere Wege vom Halt zum Zielort
- Der Kunde hat das Gefühl, als Individuum wahrgenommen zu werden.

Zu berücksichtigen ist, dass bei dem Service „Halten auf Wunsch“ der Stopp zwischen zwei Haltestellen immer eine individuelle Entscheidung des Busfahrenden bleibt. Dieser muss verantworten, ob der Halt und der Ausstieg verkehrssicher möglich sind.

Es gibt durchaus auch Verkehrsunternehmen die „Halten auf Wunsch“ wieder abgeschafft oder trotz Diskussion nicht eingeführt haben. Als wesentliche Argumente dafür werden in Fachartikeln wie folgt benannt:

- Unzureichende Verkehrssicherheit
- Zu hohe Verantwortung für das Fahrpersonal einschließlich der damit verbundenen Haftungsproblematik
- Reduzierung der durchschnittlichen Fahrtgeschwindigkeit
- Abstimmungsprobleme zwischen Fahrendem und Fahrgast
- Problem, die Regeln dem Kunden zu erklären.

Viele Verkehrsunternehmen mildern die genannten Argumente durch Beschränkungen für das „Halten auf Wunsch“ ab, diese können die Tageszeit, den Abstand zur nächsten Haltestelle, die Verspätungssituation usw. betreffen.

Vorgehen der Verwaltung

Die Verwaltung hat zunächst die Rechtslage und die bestehenden Verträge mit den Verkehrsunternehmen im Kreisgebiet mit Blick auf den Service „Halten auf Wunsch“ analysiert und mit der Bezirksregierung Münster eine mögliche Genehmigungspflicht besprochen. Vertraglich ist kein Verkehrsunternehmen, welches im Kreis Borken einen Linienverkehr betreibt, verpflichtet, einen Service „Halten auf Wunsch“ einzuführen. Entsprechend kann eine Einführung zum jetzigen Zeitpunkt nur im Einvernehmen mit den Verkehrsunternehmen erfolgen. Dabei ist grundsätzlich eine Genehmigungspflicht für den Service durch die Bezirksregierung Münster nicht erforderlich, kann jedoch je nach der Ausgestaltung von Rahmenbedingungen notwendig werden.

Anschließend hat die Verwaltung bei allen Verkehrsunternehmen, die Linien mit Abendverkehr im Kreisgebiet fahren, für die Einführung des Service geworben und mögliche gemeinsame Beschränkungen erörtert.

Im Ergebnis haben die meisten Verkehrsunternehmen ein Mitwirken bei dem Service „Halten auf Wunsch“ signalisiert. Zum jetzigen Zeitpunkt der Abstimmungsgespräche erscheint eine Serviceleistung deshalb auf mehrere Linien unter folgenden Bedingungen möglich:

- Fahrende entscheiden, ob ein Halten möglich ist unter Einhaltung der Straßenverkehrsordnung und der geltenden Sicherheitsbestimmungen
- Serviceangebot nach 20 Uhr
- Rechtzeitige Bekanntgabe des Haltewunsches durch den/die Kunden/in, spätestens eine Haltestelle vor dem Ziel
- Mindestabstand zur nächsten Haltestelle 200 m
- Nur ein Halt zwischen zwei Haltestellen

Für einzelnen Linien wie der S75 ist der Service „Halten auf Wunsch“ aufgrund des zeitlich sehr engen Fahrplans und der Fahrstrecke nicht umsetzbar. Auch ist noch nicht abschließend deutlich, ob die unternehmensinternen Gremien von alle interessierten

Verkehrsunternehmen die Umsetzung des Service mittragen. Die Verwaltung versucht entsprechend, mit möglichst vielen Verkehrsunternehmen für möglichst viele Linien den Service vertraglich zu vereinbaren. Die Einführung dieser Serviceleistung soll nicht durch Zahlungen des Kreises vergütet werden, da den Verkehrsunternehmen keine zusätzlichen Kosten entstehen. Der Vertrag dient lediglich der Verbindlichkeit sowie der Freistellung von Haftung.

Nach Abschluss entsprechender Verträge wird die Verwaltung zusammen mit den Verkehrsunternehmen die Einführung des Service „Halten auf Wunsch“ offensiv über die Presse und die Soziale Medien mit den Kundinnen und Kunden kommunizieren.

Die Verwaltung hat die anderen Münsterlandkreise sowie die Stadt Münster über das Vorhaben informiert. Es werden Gespräche geführt, um den Service soweit gewünscht und falls möglich münsterlandweit einzuführen.

Entscheidungsalternative(n):

Ja.

Dem Beschlussvorschlag wird nicht gefolgt.

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Klimafolgenabschätzung:

Klimafolgen, die sich aus dem Beschluss ergeben, sind

- positiv
- nicht zu erwarten / sind nicht ersichtlich
- nicht wesentlich (z.B. in Folge von Geringfügigkeit, fehlender Unmittelbarkeit, sich weitgehend neutralisierender Wechselwirkungen)
- negativ – Klimaschonendere Alternativen
 - kommen aus Sicht der Verwaltung nicht in Betracht (*bei Bedarf Ausführungen durch FE*), weil...
 - werden von der Verwaltung aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen (z.B. Wirtschaftlichkeit, Kosten, technische Risiken, Verlässlichkeit, etc.):
Ausführungen durch FE